

## **Satzung des Gewerbeverein Neckargemünd e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Neckargemünd e.V." und hat seinen Sitz in Neckargemünd.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter unter Registernummer 1466 eingetragen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden/Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie der freiberuflich Tätigen und Behörden des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
- (2) Der Verein soll
  - a) mit der Stadtverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbe, der Industrie, des Handwerks, der Gastronomie und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
  - b) die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung stets aufklären,
  - c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
  - d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
  - e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt oder zu den Personen gehört, deren Interessen der Verein vertritt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, zu erklären drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand
  - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit der Auflösung oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit.
  - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vom Beirat auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Beiratsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig,
  - d) durch Ausschluss, der wegen Nichtzahlung der Beiträge vom Vorstand auszusprechen ist, wenn das Mitglied mit dem fälligen Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist und vom Schatzmeister mindestens einmal zur Zahlung schriftlich aufgefordert wurde.
  - e) durch Auflösung des Vereins.
- (4) Scheidet eine selbständige und persönlich haftende natürliche Person durch Tod aus dem Verein aus, so geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über, wenn der Rechtsnachfolger dies beim Vorstand schriftlich beantragt und der Vorstand der Mitgliedschaftsübertragung zustimmt.
- (5) Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- (3) Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift sowie ihrer Firmenbezeichnung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
- (6) Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern.
- (7) Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

#### **§ 5 Beitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende, angemessene Umlage erhoben werden, die höchstens das 5fache des jährlichen Geldbeitrages betragen darf.
- (3) Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt.
- (4) Die Beiträge sind zum 1. Januar jeden Jahres fällig und unbar per Lastschriftinzug zu erbringen.

#### **§ 6 Organe**

- (1) Vorstand  
Er besteht aus:
  - 1.) dem Vorsitzenden
  - 2.) dem Stellvertreter
  - 3.) dem Schriftführer,
  - 4.) dem Schatzmeister
  - 5.) einem Beisitzer
- (2) Beirat  
Er besteht aus:
  - 1.) den Mitgliedern des Vorstandes
  - 2.) 4 weiteren Vereinsmitgliedern oder bis zu etwa 10 % der Mitglieder
- (3) Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Beirat ihm übertragen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Im Einzelnen haben
  - a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung Beirats- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten;
  - b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen;

- c) der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt umschichtig. 1.Vorsitzender, Schatzmeister und der Beisitzer werden in den geraden Kalenderjahren, der 2.Vorsitzende und der Schriftführer in den ungeraden Jahren gewählt.
- (7) Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Es wird in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 8 Beirat**

- (1) Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei jährlich die Hälfte der Beiratsmitglieder gewählt wird, bei ungerader Zahl der Beiräte erfolgt in den geraden Kalenderjahren die Wahl der größeren Zahl der Beiratsmitglieder.
- (2) Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.
- (3) Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Personen können beratend zu Beiratssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
- (4) Für die Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Beirat Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 11).
- (8) Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.  
Zu ihrer Obliegenheit gehören:
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Beirats;
  - b) die Wahl der Kassenprüfer;
  - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen;
  - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins;
  - e) die Änderung der Vereinsatzung;
  - f) die Entlastung des Vorstandes;
  - g) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen bei Vorlage eines dringenden Grundes oder auf Beschluss

des Beirats. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich von dem Vorstand verlangt oder wenn es im Interesse des Vereins ist.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung, durch Rundbrief unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 11), im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese Anträge auf der ordnungsgemäß ergangenen Einberufung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung angekündigt wurden. Der Vorstand hat Anträge, die vor der Einberufung gestellt werden, als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen und mit der Einberufung anzukündigen. Im Übrigen müssen Anträge zur Tagesordnung drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge, die verspätet eingereicht wurden, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln; sie sind bei der Einberufung als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

#### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 2/3 zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Gewerbevereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (4) Noch vorhandene Vermögenswerte sollen den Neckargemünder Kindergärten zugeführt werden.

#### **§ 11 Schlussbestimmung**

- (1) Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet.
- (2) Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.März 2012 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 23.Juli 1985.